

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Steuer**  
**auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte**  
**im Gebiet der Stadt Weiterstadt**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188), und des § 81 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I 2002 S. 42, 2909, BGBl. I 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt folgende Satzung beschlossen:

Diese Gesamtfassung enthält:

Satzung vom	betroffene §§	veröffentlicht am	in Kraft ab
Ursprüngliche Fassung vom 08.09.2006		05.10.2006	01.01.1997
1. Änderungssatzung vom 19.11.2010	§§ 4 und 5	09.12.2010	01.01.2011
2. Änderungssatzung vom 13.09.2013	§§ 3 und 4	10.10.2013	01.01.2014
3. Änderungssatzung vom 18.12.2015	§ 4	07.01.2016	01.01.2016

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Stadt Weiterstadt erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2**  
**Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

**§ 3**  
**Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld).
2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

## § 4 Steuersätze

Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
  - a) in Spielhallen 18 v.H. der Bruttokasse,
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v.H. der Bruttokasse,
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
  - a) in Spielhallen 5 v.H. der Bruttokasse
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 5 v.H. der Bruttokasse
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
  - a) in Spielhallen 10 v.H. der Bruttokasse
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 v.H. der Bruttokasse

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 €.

## § 5

### Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Nr. 2 a und b, Nr. 3 a und b (Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit)

- (1) Eine von der Bruttokasse abweichende Besteuerung für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit nach Festbeträgen ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Weiterstadt betriebenen Apparate nach § 4 Nr. 2 a und b und Nr. 3 a und b nicht durch elektronische Zählwerksausdrucke Manipulations- und reversionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Nur in diesen Fällen ist die Besteuerung gemäß den nachfolgend aufgeführten Festbeträgen je angefangenem Kalendermonat und Apparat durchzuführen:
  - a) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen: 50,00 €
  - b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten: 30,00 €
  - c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben: 500,00 €
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.

- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Weiterstadt widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Weiterstadt vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate ohne Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

## **§ 6 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich dem Magistrat mitzuteilen.

## **§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadt Weiterstadt zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

**§ 9**  
**Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Der Magistrat ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

**§ 10**  
**Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

*Siehe Anfang des Dokumentes*